

Zwergenstübchenordnung

Diese Zwergenstübchenordnung soll dazu beitragen, die Interessen aller Kinder, ihrer Erziehungsberechtigten und die Belange der ErzieherInnen des Zwergenstübchens wahrzunehmen, im Sinne eines lebendigen aber geordneten Alltags im Zwergenstübchen.

Grundsätzliches

In unserem Zwergenstübchen arbeiten wir nach einem ganzheitlichen pädagogischen Konzept, auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Es ist christlich ausgerichtet, aber nicht konfessionell. Trägerverein ist der Verein zur Förderung der Pädagogik nach Rudolf Steiner in Grömitz e. V., dieser ist eine Elterninitiative.

Alle Eltern sind herzlich eingeladen sich in unserem Trägerverein zu engagieren, dieses stellt die beste Möglichkeit dar unser Zwergenstübchen lebendig zu erhalten. Die Mitgliedsbeiträge des Vereins werden zum Teil zur Gewährleistung des günstigen Mittagessens genutzt, und kommen so unmittelbar den Kindern zugute.

Die Innengestaltung, die Einrichtung, die Pflege, all das wäre ohne Elternhilfe nicht möglich gewesen zu erstellen und auch nicht aufrecht zu erhalten. Alle Dinge im Zwergenstübchen sind durch Eltern geschaffen worden. Nur, wenn auch weiterhin die Eltern der jetzigen Krippen- und Kindergartenkinder sich einbringen und gestaltend mitwirken, kann das Zwergenstübchen sich weiter entwickeln.

Alle Personen, die sich im Zwergenstübchen, drinnen, auf dem Außengelände oder bei Festen aufhalten, sind Vorbild für die Kinder und achten auf Sauberkeit, Ordnung, Ruhe und Höflichkeit.

Ebenso ist das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke nicht gestattet.

Anmeldung und Aufnahme

Die Aufnahme in das Zwergenstübchen erfolgt in der Regel zum 1. August (Beginn des Kindergarten- bzw. Krippenjahres). Die Zwerge sind eine altersgemischte Kindergarten-Gruppe mit bis zu 20 Kindern.

Die Wichtel sind eine Krippengruppe mit bis zu 10 Kindern.

Die Frage einer heilpädagogischen Förderung ist im Einzelfall zu klären.

Vor der Aufnahme erfolgt im Rahmen des Verfahrens ein Gespräch.

Die vierwöchige Eingewöhnungszeit der Krippenkinder gestalten wir nach dem „Berliner Modell“ von Kuno Beller.

Vorrangige Aufnahmekriterien sind:

- Wohnsitz des Kindes in der Gemeinde Grömitz
- berufstätige Alleinerziehende in Ausbildung-, Qualifizierungs-, oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme
- Berufstätigkeit beider das Kind betreuender Elternteile und ein oder beide Elternteile in Ausbildung-, Qualifizierungs-, oder beruflicher Eingliederungsmaßnahme
- Aufnahme von Geschwisterkindern in der Einrichtung
- pädagogische Dringlichkeit (bei Gefährdung des Kindeswohles durch nicht Gewährleistung der entsprechenden Förderung)
- Grundkenntnisse der Waldorfpädagogik und Bereitschaft die Konzeption mitzutragen

Dem Aufnahmeantrag ist beizufügen:

- für „Gastkinder“ die Kostenübernahmebestätigung der Wohnsitzgemeinde des Kindes
- eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 8 Tage) über möglicherweise erfolgte Impfungen und relevante Krankheiten (gelber Vordruck)
- der unterzeichnete Kindergarten- oder Krippenvertrag
- ein Einrichtungsfragebogen zu Vorlieben, Gewohnheiten und individuellen Besonderheiten
- Einwilligungserklärungen
- Belehrung zum Infektionsschutzgesetz

Kündigung

Die Abmeldung soll schriftlich erfolgen, siehe Kindergarten- oder Krippenvertrag.

Letzte Abmeldemöglichkeit vor den Sommerferien ist grundsätzlich zum 31. März möglich

(die schriftliche Kündigung muss dem Zwergenstübchen in diesem Fall bis zum 15. Februar vorliegen), damit neue Kinder sinnvoll vor der Sommerpause aufgenommen werden können. Jene Kinder, die nach Ende eines Kindergartenjahres in die Schule kommen, bzw. aus der Krippe in den Kindergarten wechseln,

brauchen keine schriftliche Abmeldung vorzulegen.

Ausschluss durch den Trägerverein

Wenn durch unrichtige Angaben bei der Anmeldung des Kindes ein Betreuungsplatz erwirkt wurde, kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

Öffnungszeiten

Das Zwergenstübchen ist von Montag bis Freitag von 7.15 – 15.00 Uhr geöffnet.

Die altersgemischte Gruppe ist täglich von 7.15.-15.00 Uhr geöffnet. Die Krippe ist täglich von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr geöffnet. In der altersgemischten Gruppe können auch Kinder aus der Krippe, außerhalb der Krippenzeiten betreut werden.

Wir weisen darauf hin, dass es für die Kinder förderlich ist, wenn sie alle bis um 8.30 Uhr im Zwergenstübchen angekommen sind. Störungen beim Mittagessen und während der Mittagsstunde sind unerwünscht. Wir bitten um die Einhaltung des zeitlichen Rahmens.

Ein Kind sollte in der Regel von seinen Eltern abgeholt werden. Wenn andere Personen das Kind abholen dürfen, muss dieses schriftlich mit der Einrichtung vereinbart werden (Abholberechtigungsvordruck).

Unfälle, Krankheiten und Fehlzeiten

In Krankheitsfällen oder bei sonstigem Fernbleiben der Kinder bitten wir um sofortige Mitteilung. Bei deutlichen Krankheitszeichen wie Erbrechen, Durchfall, Fieber, usw. dürfen die Kinder das Zwergenstübchen nicht besuchen, um Ansteckungen zu vermeiden.

Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, usw.) muss vor dem Besuch des Zwergenstübchens eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.

Bei Auftreten von Infektionskrankheiten in der Familie müssen auch die gesunden Kinder zu Hause bleiben, bis sich die Situation geklärt hat.

Die Mitarbeiterinnen des Zwergenstübchens dürfen keine Medikamente verabreichen. Nur medizinisch unvermeidliche Medikamentengaben sollen durch pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung erfolgen. Es muss eine schriftliche Medikation des Arztes vorliegen, mit eindeutigen Angaben zu Dosierung, Dauer und Gebrauchsanweisung des zu gebenden Medikaments. Es muss das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegen. Dauermedikationen müssen nach Ablauf von 6 Monaten erneuert werden.

Mit dem Betreten des Zwergenstübchens übernehmen die ErzieherInnen die Verantwortung für die Kinder, bis zu deren Abholung. Für den Weg vom und zum Zwergenstübchen sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Die Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Zwergenstübchens stehen.

Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstige Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug.

Finanzregelung

Der Jahresbeitrag für ein Kindergarten - Krippenjahr (01.08. - 31.07.) wird je nach Betreuungszeitwunsch in entsprechender Höhe (siehe Tabelle) in 12 Monatsraten fällig.

	Regelbeitrag im Kindergarten	Beitrag für Kinder bis zum dritten Lebensjahr im Kindergarten
7.15 – 13.00 Uhr	155,00 €	215,00 €
7.15 – 15.00 Uhr	170,00 € +25,00 € Essensgeld	230,00 € + 25,00 € Essensgeld
8.00 – 12.00 Uhr	130,00 €	170,00 €

	Elternbeitrag in der Krippe (Wichtel)
7.15 – 13.00 Uhr	265,00 € + 25,00 € Essensgeld
7.15 – 15.00 Uhr	280,00 € + 25,00 € Essensgeld
8.00 – 12.00 Uhr	230,00 €

Der Beitrag ist bis zum 15. jeden Monats im Voraus zu zahlen. Bei Zahlungsrückständen erfolgt eine dreimalige Mahnung. Erhält das Zwergenstübchen nach Ablauf weiterer 8 Tage keine Nachricht der Erziehungsberechtigten, so gilt das Kind als vom folgenden Monatsersten an mit Kündigungsfrist abgemeldet. Der Anspruch des Kindergartens auf Zahlung der offenen Beiträge bleibt davon unberührt.

Änderungen der Buchungszeiten

Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages, notwendig werdende Änderungen können jederzeit vom Träger als auch von den Eltern mit einer Frist von 4 Wochen vorgenommen werden.

Verpflegung

Das Kind erhält ein Frühstück im Zwergenstübchen und je nach Betreuungszeitraum ein Mittagessen (überwiegend Demeter Qualität). Diätverpflegung bedarf der Absprache mit der Einrichtung über Möglichkeiten, Art und Dauer.

Organisatorisches

Die Elternabende dienen nicht nur dem gegenseitigen Kennenlernen, sondern insbesondere auch dem Austausch von pädagogischen Fragen und Sorgen, dem Vorbereiten von Festen und dem Erarbeiten von waldorfpädagogischen Themen. Für weitere Anregungen sind wir immer offen und freuen uns über reges Interesse. Die Reinigung der Kindergarten- und Krippenräume werden von den Eltern im wöchentlichen Wechsel durchgeführt. Die Termine sind dem Reinigungsplan zu entnehmen. Gemeinsame Gartentage werden angekündigt und sind für alle Eltern verpflichtend.

Im Falle einer Schließung des Zwergenstübchens oder Teilen des Betreuungsangebotes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

Schlussbestimmung

Nebenabreden sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. der Buchungszeiten) bedürfen der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht berührt.

Diese Ordnung wurde vom Vorstand des Trägervereins beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie tritt zum 07.05.2013 in Kraft.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Verein zur Förderung der Pädagogik nach Rudolf Steiner in Grömitz e.V., den Kindergartenbeitrag/Krippenbeitrag, in Höhe des derzeitigen Elternbeitrags für die Betreuung meines Kindes _____ von meinem/unserem Konto abzubuchen:

Kontoinhaber: _____

Adresse: _____

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

Bank: _____

Datum _____ Unterschrift: _____